

gestellten Entschädigung gegen Abtretung des Grundstücks im Rechtswege beanspruchen will. Wird das Unternehmen nicht in Benutzung des ganzen Enteignungsgegenstandes durchgeführt, so steht in Preußen dem zeitigen Eigentümer des durch die Enteignung verbleibenden Grundstücks ein Vorkaufrecht auf den nichtbenutzten Gegenstand zu. Statt dieses Vorkaufrechtes ist in Frankreich ein Rückforderungsrecht bezüglich des Enteignungsgegenstandes begründet. In Hessen besitzt der Enteignete bis zum Ablauf von drei Jahren seit dem Enteignungsbeschlusse bei Aufgabe des Unternehmens oder Weiterveräußerung des Enteignungsgegenstandes ein Rückforderungsrecht und für weitere fünf Jahre ein Vorkaufrecht. In Baden und Württemberg erlischt das Enteignungsrecht, wenn der Unternehmer nicht binnen bestimmter Frist nach Feststellung der Enteignungsobjekte auf Ermittlung der Entschädigung klagt und diese nicht binnen weiterer Frist bezahlt.

Das mit nur wenigen Strichen angedeutete bunte Bild der deutschen Enteignungsgelehrung läßt den Erfolg eines Enteignungsrechtes für das Deutsche Reich erwünscht erscheinen. Das V. G. B. hat von der reichsgerichtlichen Regelung des Enteignungsrechtes abgesehen; Art. 109 des Einl.-Ges. beschränkt sich auf die Aufstellung des Surrogationsprinzips für alle auf Grund eines Reichsgesetzes oder nach Maßgabe der Landesgesetze stattfindenden Zwangsenteignungen.

Literatur. Oßner, *Deutsches Privatrecht* (1908); Grünhut im *Handwörterbuch der Staatswissenschaften* III (1900); für Preußen: Sathor, *E. u. F.* (1906); Dernburg, *Das bürgerl. Recht im Reich u. in den Einzelstaaten*; für Österreich: Kantsch, *Eigentumsrecht* I (1889); Kantsch in *Wörterbuch der Rechtswissenschaft* (1898).

5. Ein neues Moment hat die Rolle zu dem preussischen Gesetz betreffend Maßnahmen zum Schutze des Deutschtums in der Ostmark vom 20. März 1908 in die Enteignungsgelehrung gebracht. Durch diese Rolle wurde der preussischen Regierung als Waffe in dem Kampfe, der sich um den Grund und Boden der Ostmark entsponnen hat, das Recht der Enteignung polnischer Grundbesitzer verliehen. Die Regierung verlangte dieses Recht im Interesse der Sicherheit des preussischen Staats, die durch die polnische Bevölkerung gefährdet sei, und im Interesse der Stärkung des deutschen Elements. Es handelt sich also hier, wie auch in den erregten Debatten, welche die Regierungsforderung in beiden Dächern des preussischen Landtags hervorrief, mehrfach anerkannt wurde, um eine Enteignung aus politischen Gründen, deren Objekt im letzten Grund nicht die Sache, sondern die Person, nicht das enteignete Grundstück, sondern der enteignete Besitzer ist; denn eine persönliche Eigenschaft, die nationale Zugehörigkeit, ist ausschlaggebend für die Enteignung. Dies tritt besonders auch dadurch zu-

tage, daß der Staat das enteignete Grundstück nicht behält, sondern es an dritte Personen weitergibt.

Wenn aber politische Enteignungen und persönliche Eigenschaften eines Staatsbürgers das Enteignungsrecht begründen sollen, so wird damit der Grundgedanke von der Unverletzlichkeit des Privateigentums aufgehoben. Diese Unverletzlichkeit beruht auf dem Notarrecht; sie ist eine der Grundlagen der bestehenden Gesellschaftsordnung. Der Staat untergräbt daher das Fundament, auf dem er selbst aufgebaut ist, wenn er an diesem Rechte rüttelt. Auf diese Konsequenz ist von den Gegnern der Vorlage wiederholt und nachdrücklich hingewiesen worden. Daneben hat auch die sozialdemokratische Presse sie in ihrem Sinn, im Sinne der „Expropriation der Expropriateure“, ausgenutzt. Wenn einmal der Grundgedanke der Unverletzlichkeit des Privateigentums im Interesse der jeweiligen Regierungspolitik durchbrochen ist, und die Enteignung aus politischen Gründen durch Staatsgesetz sanktioniert wird, so ist in der Tat nicht einzusehen, warum eine künftige, nicht auf dem Boden der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung stehende Regierung des heute nur für einen besondern Fall anerkannte politische Enteignungsrecht nicht auf die Gesamtwirtschaft ausdehnen soll. Durch das neue Gesetz werden im Gegensatz zu dem bisherigen Enteignungsrecht, das für alle Staatsbürger galt, die preussischen Staatsbürger polnischer Junge unter ein Ausnahmengesetz gestellt. Eine solche Enteignungsbestimmung findet sich in der Gesetzgebung keines andern Kulturstaates.

Dem Gewicht der Gründe, die gegen die Enteignung sprechen, konnten sich auch die Parteien, die nach langer, erregten Debatten die Annahme des Gesetzes herbeiführten, nicht entziehen. Dies beweist schon das wechselvolle Gesicht der Enteignungsbestimmung und die mannigfaltigen Veränderungen und Einschränkungen, die sie erfahren hat. Die Regierung verlangte das Enteignungsrecht unbeschränkt. Dagegen wurden Bedenken nicht nur von seiten der grundsätzlichen Gegner der Polenpolitik und der Enteignung laut, auch die Konserwativen, welche die Polenpolitik der Regierung unterstützen, hatten Bedenken. Ihre Wortführer erklärten u. a., daß sie eine unbeschränkte Enteignung prinzipiell ablehnten, daß sie eine im allgemeinen nicht zu billigende Maßregel sei. Der Verlauf der Verhandlungen ließ darüber keinen Zweifel, daß nur die „Staatsraison“ die Konserwativen bewegte, trotz ihrer grundsätzlichen Bedenken der Enteignung zustimmen. Überzeugend vertreten die Redner der Opposition, besonders die Zentrumsbesprochnen Graf Braschwa, Dr. Forst und Graf Spee, ihren Standpunkt. In der zweiten Lesung am 16. Jan. 1908 wies Graf Braschwa auf die Tragweite des vom Ministerpräsidenten Fürsten Bismarck ausgesprochenen Grundgedankes hin, daß man in dem Kampfe mit den Polen vor dem äußersten Mittel nicht zurückzusehen solle; die Enteignung sei tatsächlich nicht